



Verbandsrecht

im Überblick

Satzung des Verbandes
der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt e.V.

Stand September 2024

Satzung des Verbandes der Wohnungs- genossenschaften Sachsen-Anhalt e. V.

Vom 6. September 2017.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Mitgliedschaft, Beteiligungen und Kooperation

§ 3 Zweck und Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe

§ 7 Der Verbandstag

§ 8 Beschluss- und Beratungsgegenstände des Verbandstages

§ 9 Verbandsrat

§ 10 Beschlussgegenstände des Verbandsrates

§ 11 Vorstand

§ 12 Geschäftsführung und Rechnungslegung

§ 13 Organe des GdW

§ 12 Geschäftsführung und Rechnungslegung

§ 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt e. V.“. In ihm sind die Wohnungsgenossenschaften mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt und weitere Mitglieder zusammengeschlossen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist registriert unter der Nummer 10053 des Amtsgerichts Stendal.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 2 Mitgliedschaft, Beteiligungen und Kooperation

(1) Der Verband ist Mitglied des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW).

(2) Er kann sich zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder an anderen wohnungswirtschaftlichen Vereinen, Verbänden, genossenschaftlichen Treuhandstellen und sonstigen Institutionen, die wohnungswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und erbringen, beteiligen und Kooperationen eingehen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Verbandes ist:

- a) die umfassende Förderung der Interessen und Beratung seiner Mitglieder und
- b) die Durchführung von Prüfungen bei den ihm angehörenden Genossenschaften und deren Tochterunternehmen.

(2) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3) Der Verband ist gesetzlicher Prüfungsverband i.S.d. Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und führt die Pflichtprüfung gemäß § 53 ff. GenG bei seinen Mitgliedsgenossenschaften durch.

Der Bereich des Verbandes erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Bei Mitgliedsunternehmen anderer Rechtsformen im Sinne von § 4 (1) b) kann er die Prüfung nach den jeweils für das Mitglied geltenden Prüfungsvorschriften vornehmen. Der Verband kann Prüfungen nach § 55 Abs. 3 GenG und Sonderprüfungen durchführen.

(4) Zu den Aufgaben des Verbandes als Vertreter der Interessen seiner Mitglieder gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in allen Bereichen und allen Ebenen der Politik und der Wirtschaft,
- b) die Förderung des Genossenschaftswesens und Stellungnahmen zu genossenschaftspolitischen Fragen,
- c) die Unterhaltung und Förderung von Geschäftsbeziehungen zwischen und mit den Verbandsmitgliedern,
- d) die nichtkommerzielle Beratung und ständige Information der Mitglieder zu wohnungswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen, rechtlichen, steuerlichen und sozialen Fragen, zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Marketing und zur Erschließung neuer Geschäftsfelder,
- e) die Förderung rationeller Organisationsstrukturen, Rechnungswesen und Statistik sowie die Vermittlung von Erfahrungen durch Betriebsvergleiche der Mitglieder,
- f) die Unterstützung und Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, die sich der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft widmen,
- g) die Durchführung eigener Erhebungen und Analysetätigkeit,
- h) Initiativen und Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen und -änderungen,
- i) andere Aufgaben, die
 - zur Erfüllung des Verbandszweckes anfallen,
 - der Verband für andere Einrichtungen durchführt,
 - dem Verband durch Beschluss des Verbandstages übertragen werden.
- j) Aus Rücklagen können zur Erfüllung des Verbands

zweckes Kredite vergeben werden.

- k) Der Verband kann sich Gutachter und Sachverständiger bedienen.

Soweit gemäß § 3 Abs. 4 d) erbrachte Dienstleistungen nach der Thematik und dem erforderlichen Aufwand nicht mehr den Charakter einer allgemeinen Beratung oder Information erfüllen, kann dafür eine Vergütung vereinbart werden.

(5) Zu den Aufgaben des Verbandes als Prüfungsorgan gehören insbesondere:

- die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Vermögenslage und der Jahresabschlüsse (unter Beachtung der Einschränkung des § 53 Abs. 2 GenG),
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der Führung der Mitgliederliste,
- die Kontrolle und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften.

(6) Die im Verband tätigen Wirtschaftsprüfer haben ihre Prüfungstätigkeit unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Weisungen dürfen ihnen hinsichtlich der Prüfungstätigkeit von Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, nicht erteilt werden. Der Verband und seine Prüfer sind an die Berufsgrundsätze und die Beachtung der Prüfungsstandards entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden.

(7) Als Prüfer sollen nur Personen beschäftigt werden, die den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums nachweisen können.

(8) Der Verband kann sich in Ausnahmefällen bei der Durchführung von Prüfungen gemäß § 55 Abs. 3 GenG Dritter bedienen.

(9) Der Vorstand und die Mitarbeiter erhalten eine Vergütung für ihre Tätigkeit zuzüglich Auslagenersatz.

(10) Der Verband und seine Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes, eine vom Verband beschäftigte Person

oder ein seitens des Verbandes beauftragter Dritter, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, sind von der Prüfung ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, die bei verständiger Würdigung geeignet erscheinen, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen (§ 55 Abs. 2 GenG, Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 EGHGB, § 319 Abs. 2 und 3 HGB). Die Mitglieder der Verbandsorgane, ausgenommen der Prüfungsdirektor, dürfen weder Einfluss auf Prüfung und Berichterstattung nehmen noch Prüfungsberichte einsehen.

(11) Der Verband ist verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe des GenG zu unterziehen.

(12) Der Geschäftsbetrieb des Verbandes dient nicht eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

- a) eingetragene Wohnungsgenossenschaften mit eigenem Wohnungsbestand und Wohnungsunternehmen anderer Rechtsformen, die jeweils dem Genossenschaftswesen dienen,
- b) ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform solche Unternehmen oder andere Vereinigungen,
 - die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Wohnungsgenossenschaften befinden oder
 - die dem Genossenschaftswesen dienen.

Die Mehrheit der Genossenschaften muss gewährleistet sein. Ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall die für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige oberste Landesbehörde. Sie kann Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Darüber hinaus besteht für Institutionen sowie natürliche und juristische Personen, die die Bedingungen des § 4 (1) der Satzung nicht erfüllen, insbesondere über keinen eigenen Wohnungsbestand verfügen und auch keine Wohnungen verwalten, jedoch die Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Bewerber ist vor Antragstellung eine Satzung des Verbandes zu überreichen. Über die Aufnahme beschließt der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Löschung des Mitgliedes im jeweiligen gerichtlichen Register.

(5) Die Kündigung wird nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam. Sie muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgeblich für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Verband.

(6) Das Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung die satzungsgemäßen Pflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt,
- b) es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes oder das seiner Mitglieder schädigt,
- c) es sonstige Verbandsinteressen in grober Weise schädigt,
- d) über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- e) es keinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat oder unterhält,
- f) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft wegfallen.

(7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandstages nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen, über die der Verbandsrat mit der Mehrheit der Stimmen entscheidet.

(9) Ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses hat das Mitglied kein Recht auf Teil-

nahme am Verbandstag und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so hat es die bis zum Tag des Ausscheidens die sich aus der Satzung und sonstigen Vereinbarungen mit dem Verband ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(10) Dem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche am Vermögen oder Rücklagen des Verbandes zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in den Angelegenheiten des Verbandes durch Beschlussfassung innerhalb des Verbandstages wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte den Verbandsrat.

(2) Assoziierte Mitglieder haben das Recht am Verbandstag teilzunehmen. Sie besitzen ein Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht innerhalb des Verbandstages und sind nicht wählbar. Sie können sich mit anderen Verbandsmitgliedern in einer Arbeitsgemeinschaft organisieren und an den Veranstaltungen und Schulungen des Verbandes teilnehmen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt:

- a) am Verbandstag teilzunehmen und Anträge entsprechend der Tagesordnung nach Maßgabe des § 7 der Satzung zu stellen,
- b) im Verbandsrat und anderen Gremien auf Grundlage der Satzung mitzuwirken,
- c) die Betreuung und Beratung durch den Verband in Anspruch zu nehmen,
- d) wirksame Unterstützung des Verbandes bei der Wahrnehmung eigener Interessen zu fordern,
- e) sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen und an den Veranstaltungen und Schulungen des Verbandes teilzunehmen,
- f) Vorschläge zur Realisierung und Veränderung der Gesamtaufgaben des Verbandes zu unterbreiten und in dazu gebildeten Kommissionen mitzuwirken.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und die von den Organen gefassten Beschlüsse zu beachten,

b) soweit zutreffend, sich den gesetzlichen Prüfungen zu unterziehen, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten, den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden,

c) dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, u. a. den Verband unverzüglich über Veränderungen in der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe und Aufsichtsgremien in Kenntnis zu setzen,

d) soweit zutreffend, den Zahlungsverpflichtungen nach § 61 GenG nachzukommen, insbesondere Prüfungsgebühren/Auslagen nach einer Gebührenordnung zu entrichten,

e) den Verbandsbeitrag nach der jeweils geltenden Beitragsordnung ordnungsgemäß zu entrichten sowie Kosten für von ihm in Anspruch genommene Beratungen und Gutachten nach einer vom Verbandstag festgesetzten Gebührenordnung zu erstatten,

f) die Verbandsaufgaben nach besten Kräften zu unterstützen bzw. zu fördern.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Verbandstag,
- der Verbandsrat,
- der Vorstand.

§ 7 Der Verbandstag

(1) a) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das höchste Organ des Verbandes.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, stimmberechtigte Vertreter zum Verbandstag zu entsenden.

(2) Der ordentliche Verbandstag ist jährlich einmal einzuberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder bei dem Vorstand in Textform fordert,

- b) Vorstandsmitglieder durch den Verbandsrat ihres Amtes vorläufig enthoben worden sind zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf der Bestellung und fristlosen Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grund,
- c) der Verbandsrat oder der Vorstand die Einberufung beschließt,
- d) es im Verbandsinteresse erforderlich ist.

Wird die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages durch die Mitglieder gefordert, sind Anträge gemäß § 7 (3) d) dem Vorstand zuzuleiten.

- (3) a) Der Verbandstag wird in der Regel von dem Vorsitzenden des Verbandsrates einberufen. Das Recht des Vorstandes auf Einberufung des Verbandstages wird dadurch nicht berührt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Verbandsmitglieder.
- b) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem des Verbandstages müssen mindestens vier Wochen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag des Verbandstages werden dabei nicht mit gerechnet.
- c) Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen, bei Wahlen sind die Kandidatenvorschläge beizufügen.
- d) Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei demjenigen eingehen, der den Verbandstag einberufen hat.
- e) Veränderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind allen Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Verbandstag mitzuteilen.
- f) Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) a) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Verbandsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Bei Verhinderung dieser Personen übernimmt ein anderes Verbandsratsmitglied die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Verbandsratsvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung hat darüber abzustimmen. Erfolgt die Einberufung durch den Vorstand, leitet der Vorstand den Verbandstag.

- b) Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- c) Nach Gesetz oder dieser Satzung nicht berechtigten Personen kann der Verbandstag mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Geschäftsordnung die Teilnahme am Verbandstag gestatten und ihnen ein Rederecht einräumen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) a) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt nicht für assoziierte Mitglieder, die ohne Stimmrecht am Verbandstag teilnehmen.
- b) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit dem Beitrag für das Vorjahr und davor liegende Zeiträume zum Zeitpunkt der Einberufung des Verbandstages im Rückstand befindet.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- (7) a) Abstimmungen erfolgen i.d.R. offen durch Erheben der Stimmkarte. Beschlüsse des Verbandstages können nur über Gegenstände der Tagesordnung, über Empfehlungen an den Vorstand oder den Verbandsrat sowie sonstige in der Satzung vorgesehene Regelungsgegenstände gefasst werden.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn die Satzung sieht andere Mehrheitsverhältnisse vor.
- c) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Entscheidend ist allein das Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) a) Satzungsänderungen und Beschlüsse zum Widerruf der Bestellung des Vorstandes, der fristlosen Kündigung des Dienstvertrages des Vorstandes aus wichtigem Grund oder der Abberufung

eines Mitglieds des Verbandsrates bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- b) Anträge zu einer Änderung oder Ergänzung der Satzung sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bei demjenigen einzureichen, der den Verbandstag einberufen hat. Davon nicht betroffen ist das Recht jedes Mitgliedes, zu vorgesehenen Änderungen der Satzung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Zur Vorbereitung von Satzungsänderungen kann eine Satzungskommission aus Vertretern der Mitglieder gebildet werden. Über die Bildung und Zusammensetzung entscheidet Vorstand und Verbandsrat nach gemeinsamer Beratung.
 - c) Ein Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Verbandes bedarf der Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - d) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine offene Abstimmung kann dem Verbandstag vorgeschlagen werden und ist dann durchzuführen, wenn mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für dieses Wahlverfahren stimmen. Für beide Wahlarten genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Beschlüsse des Verbandstages und Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt ab dem Tag des Verbandstages, an dem die Wahl bzw. Beschlussfassung stattgefunden hat.
- (10) Der Verbandstag kann gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen, nachdem sie aus dem Mitgliedsunternehmen ausgeschieden sind. Sie sind zu den Verbandstagen einzuladen. Auf sie finden im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die ordentlichen Mitglieder keine Anwendung.

§ 8 Beschluss- und Beratungsgegenstände des Verbandstages

- (1) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen:
- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung von Jahresüberschüssen oder die Deckung von Fehlbeträgen,
 - die Entlastung des Verbandsrates sowie die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verbandsrates,
 - die Änderungen der Satzung,
 - die Wahlordnungen,
 - die Auflösung des Verbandes, die Wahl der Liquidatoren und Verwendung des Restvermögens,
 - die Verschmelzung mit einem anderen Verband,
 - die Beratung und Entscheidung über Anträge, Entschließungen und Empfehlungen,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Umlagen,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verbandsrates sowie ihre Vergütung,
 - der Widerruf der Bestellung eines Vorstandes und fristlose Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grund,
 - die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates wegen Verletzung ihrer Obliegenheitspflichten,
 - die Führung von Prozessen gegen sich im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstände und Mitglieder des Verbandrates,
 - die Durchführung von Sonderprüfungen,
 - die Wahl und vorzeitige Abberufung der Delegierten zum GdW-Verbandstag,
 - die Wahl der Wahlkommission,
 - Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Verbandstag berät über:
- die Stellungnahme zu wesentlichen Fragen der Verbandspolitik, zu Strategie- und Grundsatzfragen der Verbandsorganisation sowie zu grundsätzlichen Problemen der Wohnungswirtschaft, die Tätigkeitsberichte des Verbandsrates und des Vorstandes.

Der Verbandstag darf keinen Einfluss auf die Durchführung und Berichterstattung von Prüfungen i.S.v. § 3 (1) b) i. V. m. § 3 (3) nehmen.

§ 9 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat ist Kontroll- und Beratungsorgan für die Verbandsarbeit und dem Verbandstag rechen-schaftspflichtig. Er berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und verlangt von ihm Rechenschaft über die Ergebnisse der Verbandsarbeit. Er ist verantwortlich für die Behandlung und Beschlussfassung zu Grundsatzproblemen der Verbandsarbeit zwischen den Verbandstagen.

Er ist zuständig für die Bestellung der Vorstände, deren Anstellungsverträge und die damit verbundenen Vergütungsregelungen. Der Verbandsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Er hat die Regelungen und Grundsätze zur Unabhängigkeit der Tätigkeit im Prüfungs-bereich zu beachten und zu wahren. Der Verbandsrat und seine einzelnen Mitglieder dürfen keinen Einfluss auf die Prüfungen und die Berichterstattung nehmen. Sie dürfen keine Prüfungsberichte einsehen.

Dem Verbandsrat dürfen keine Angestellten des Verbandes angehören.

(2) a) Der Verbandsrat besteht aus mindestens neun vom Verbandstag zu wählenden Vertretern der Mitgliedsunternehmen. Das Vorschlagsrecht haben die einzelnen Mitgliedsgenossenschaften. Mitgliedsgenossenschaften können im Verbandsrat nur einmal vertreten sein. Die Tätigkeit im Verbandsrat ist ehrenamtlich.

b) Die Mitglieder des Verbandsrates werden vom Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Dauer der Wahlperiode wählt der Verbandsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

c) Die Mitglieder des Verbandsrates müssen dem geschäftsführenden Organ (Organstellung als Vorstand oder Geschäftsführer) eines Mitgliedes angehören. Wird ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen oder kündigt es seine Mitglied-

schaft, endet ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss oder der Wirksamkeit der Kündigung das Amt als Mitglied des Verbandsrates.

d) Der Wahl steht eine Wahlkommission vor, die die Kandidatenvorschläge zusammenfasst und die Wahlhandlung auf dem Verbandstag leitet. Die Wahlkommission wird auf dem Verbandstag gewählt, welcher dem Verbandstag zur Wahl des Verbandsrates vorausgeht. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied kann für die Wahlkommission kandidieren, wenn es nicht bereits Mitglied des Verbandsrates ist. Die Mitgliedschaft in der Wahlkommission endet mit Ablauf der Frist zur Anfechtung des Wahlergebnisses oder mit der Einreichung einer Kandidatur zum Verbandsrat. Die Wahlkommission legt die Kandidatenvorschläge demjenigen vor, der den Verbandstag einberufen hat.

e) Die Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl; sie wird spätestens von dem Verbandstag, welcher dem Verbandstag zur Wahl des Verbandsrates vorausgeht, beschlossen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Davon darf jedoch aus jedem Mitgliedsunternehmen nur ein Kandidat benannt werden. Wahlen zum Verbandsrat erfolgen aufgrund von Einzelvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.

(4) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen Finanz- und Prüfungsausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Verbandsrat kann aus seiner Mitte weitere ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden, die zur Vorbereitung der Beschlussfassungen des Verbandsrates tätig werden.

(5) a) Die Mitglieder des Verbandsrates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Verbandsrates endet am Schluss des ordentlichen Verbandstages, der im fünften Jahr nach der Wahl stattfindet. Die Wiederwahl ist zulässig. Unabhängig von der Amtszeit scheidet ein Mitglied des Verbandsrates aus, wenn:

– es Angestellter des Verbandes wird,

- es sein Amt als Verbandsratsmitglied niederlegt,
 - es aus seiner Organstellung ausscheidet oder nicht nur vorübergehend beurlaubt wird,
 - es vom Verbandstag abberufen wird,
 - die Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens im Verband wirksam wird.
- b) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die nach § 9 (2) a) vorgesehene Zahl, ist eine Neuwahl notwendig. Der Verbandsrat bleibt in diesem Fall bis zum Ablauf des Verbandstages, der eine Nachwahl durchgeführt hat, dennoch beschlussfähig.
- (6) a) Der Verbandsrat tagt mindestens viermal im Jahr.
- b) Auf Verlangen des Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Drittels seiner Mitglieder ist der Verbandsrat unverzüglich einzuberufen.
- c) Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- d) An den Sitzungen des Verbandsrates nimmt der Vorstand in der Regel teil. Hiervon unbenommen ist das Recht des Verbandsrates auf interne Sitzungen.
- e) Der Verbandsratsvorsitzende kann zu den Sitzungen auch Gäste hinzuziehen.
- (7) a) Die Beratungen des Verbandsrates werden von seinem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und ebenso geleitet.
- b) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- c) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, in den Fällen des § 10 (1) n) jedoch mit der Mehrheit von Dreiviertel seiner anwesenden Mitglieder.
- d) Der Verbandsrat ist berechtigt, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen, wenn dieser Verfahrensart kein Verbandsratsmitglied schriftlich widerspricht. Das schriftliche Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Verbandsrates zu regeln.
- e) Über die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Verbandsrates bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Vollständigkeit

und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicher zustellen.

- f) Die Tätigkeit des Verbandsrates ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet, Sitzungsgelder können gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag von Vorstand und Verbandsrat.
- (8) Der Verbandsrat ist berechtigt, Fachausschüsse des Verbandes zu gründen und aufzuheben.

§ 10 Beschlussgegenstände des Verbandsrates

- (1) Der Beschlussfassung des Verbandsrates unterliegen:
- a) die Erarbeitung von Leitlinien für die Arbeit des Verbandes in Vorbereitung des Verbandstages,
 - b) die strategische Ausrichtung des Verbandes,
 - c) die Stellungnahme zu allen wichtigen Verbandsangelegenheiten und Fragen der Wohnungspolitik,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 - e) die Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Stellen- und Strukturplanes,
 - g) die Einwilligung zum Erwerb, zur Veränderung und zur Veräußerung von Beteiligungen des Verbandes an anderen Unternehmungen, die wohnungswirtschaftliche Dienstleistungen erbringen,
 - h) die Zustimmung zur Begründung und Kündigung von Mitgliedschaften sowie vertraglichen Beziehungen an und zu anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen, die wohnungswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten,
 - i) die Einwilligung zum Erwerb und zur Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und von Rechten an Grundstücken,
 - j) Regelungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Gesellschafterfunktion für Unternehmen entsprechend § 10 (1) h), an denen Beteiligungen bestehen,
 - k) die Bestellung sowie die Feststellung der Anstellungsbedingungen der Mitglieder des Vorstandes,
 - l) die vorläufige Amtsenthebung eines Vorstandes

- aus wichtigem Grund,
- m) die Kündigung der Dienstverträge des Vorstandes vor Ablauf der Bestellung,
 - n) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB,
 - o) die Festsetzung des Zeitpunktes, des Tagungsortes, Vorschläge für die Tagesordnung, die Wahlordnungen und die Geschäftsordnung des Verbandstages, wenn der Verbandstag von ihm einberufen wird.
- (2) Dem Verbandsrat obliegen folgende weitere Aufgaben:
- a) den Jahresabschluss zur Vorlage an den Verbandstag zu prüfen und dem Verbandstag vorzuschlagen,
 - b) die Entlastung des Vorstandes zur Vorlage an den Verbandstag zu prüfen,
 - c) dem Verbandstag über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Vorstand

- (1) a) Der Verband hat einen Vorstand. Dem Vorstand soll mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, muss mindestens ein Wirtschaftsprüfer als besonderer Vertreter bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und kann den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ein für die Prüfung zuständiges hauptamtliches Vorstandsmitglied trägt den Titel „Prüfungsdirektor“. Besondere Vertreter für den Prüfungsbereich tragen den Titel „Prüfdienstleiter“. Das für den Interessenbereich zuständige Vorstandsmitglied trägt den Titel „Verbandsdirektor“. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandsrat auf die Dauer bis zu fünf Jahren berufen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch den Verbandstag widerrufen werden.
- Die Entscheidung über die Wiederberufung ist den

Mitgliedern des Vorstandes spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit mitzuteilen.

- (2) Soweit es die Vorbereitung, Durchführung, Organisation und Nachbereitung von Prüfungsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten betrifft, übt – ungeachtet der Gesamtverantwortung des Vorstandes – der für den Geschäftsbereich Prüfung zuständige Vorstand/Besonderer Vertreter sein Amt unter eigener Verantwortung aus.

Die für den Prüfungsbereich Zuständigen sind bei Erfüllung ihrer prüfungsbezogenen Aufgaben weder an Beschlüsse des Vorstandes noch an Beschlüsse anderer Verbandsorgane gebunden. Den für den Prüfungsbereich Zuständigen obliegt die alleinige Vertretung des Verbandes, soweit es Maßnahmen der Prüfung einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung und damit im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte betrifft.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes eigenverantwortlich und ist gesetzlicher Vertreter. Der Vorstand beachtet die Regeln ordnungsgemäßer Verbandsführung. Verletzt er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters schuldhaft, so haftet er dem Verband gegenüber auf Schadenersatz.

Der Vorstand stimmt die Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Verbandes mit dem Verbandsrat ab. Der Vorstand informiert den Verbandsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verband relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolagen und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Verbandsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher fest. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Verbandsrates rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet.

- (4) Soweit es die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung von Prüfungshandlungen i.S.v. § 3 (1)

b) i.V.m. § 3 (3) einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten betrifft, besteht die aus dem Gesetz, der Berufsordnung oder dieser Satzung folgende Verpflichtung der Vorstandsmitglieder/Besonderen Vertreter zur Verschwiegenheit auch gegenüber dem Verbandsrat, dessen Mitgliedern sowie dessen Ausschüssen.

Der Prüfungsdirektor/Besondere Vertreter üben ihr Amt unter eigener Verantwortung aus. Sie sind insoweit an Weisungen und Vorgaben anderer Verbandsorgane nicht gebunden. Im Rahmen ihrer Organisationsbefugnis und Personalverantwortung treffen sie die erforderlichen Vorkehrungen, dass Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Angaben, die ihnen oder den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern oder beauftragten Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt geworden sind, weder innerhalb noch außerhalb des Verbandes in unbefugter Weise verwertet werden.

(5) Anstellungsverträge und die damit verbundenen Vergütungsregelungen zuzüglich Auslagenersatz mit Vorstandsmitgliedern werden auf die Dauer der Bestellung auf Grundlage der vom Verbandsrat hierzu gefassten Beschlüsse abgeschlossen. Der Verbandsratsvorsitzende unterzeichnet namens des Verbandes die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Verbandsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist der Verbandstag zuständig.

(6) Der Verbandsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch den Verbandstag vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verbandsrates. Der Verbandstag ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist anlässlich des Verbandstages mündlich Gehör zu geben.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. die Geschäftsverteilung regelt. Die Geschäftsordnung ist vom Verbandsrat zu bestätigen.

(8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verbandsrates für abgegrenzte Tätigkeitsbereiche Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Besondere Vertreter für den Prüfungsbereich müssen Wirtschaftsprüfer sein. Besondere Vertreter für den Bereich Steuern müssen Steuerberater sein.

(9) Die Übernahme von Mandaten in Aufsichtsgremien in anderen Unternehmen oder die Durchführung von Nebentätigkeiten in anderen Unternehmen durch den Vorstand bedarf der Zustimmung durch den Verbandsrat.

(10) Nehmen Vorstandsmitglieder in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist, die Funktion als Gesellschafter wahr, ist die Zustimmung des Verbandsrates einzuholen.

(11) Die Mitglieder der Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Antrag auf Mitgliedschaft in Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften ist vom Mitglied an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist an ein Anstellungsverhältnis beim Vorstandsmitglied gebunden, das die Mitgliedschaft beantragt hat.

§ 12 Geschäftsführung und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres bis spätestens 30.06. des Folgejahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Die Kosten des Verbandes werden durch Gebühren, Beiträge, Umlagen und Entgelte für besondere Leistungen gedeckt. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung des Verbandes müssen sich in angemessenen Grenzen halten; für die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist in angemessenem Umfang Sorge zu tragen.

(3) Der Vorstand hat alljährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Verbandsrat zur Bestäti-

gung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Verbandsrat dem nächsten Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Organe des GdW

(1) Die Delegierten zum GdW-Verbandstag werden vom Verbandsrat auf der Grundlage des vom GdW mitgeteilten Delegiertenschlüssels gewählt.

(2) Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Wahl der Delegierten zum GdW-Verbandstag unterbreiten. Die Vorschläge sind an den Vorstand des Verbandes zu richten.

§ 14 Auflösung

(1) Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch die übrigen im Vereinsrecht geregelten Fälle.

(2) Verbleibt nach Deckung aller Verpflichtungen ein Vermögen, so entscheidet der Verbandstag über dessen Verwendung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

*Neufassung beschlossen durch den Verbandstag
am 6. September 2017.*

*Karl-Heinz Schönfeld
Vorsitzender des Verbandsrates*

**Verband der Wohnungsgenossenschaften
Sachsen-Anhalt e.V.**

Genossenschaftlicher Prüfungsverband

Breiter Weg 261
39104 Magdeburg
Telefon: (0391) 744 17-0
Telefax: (0391) 744 17-99
Email: info@vdwg-lsa.de
www.zukunft-wohnen-lsa.de

Gestaltung

Angela Schubert & Jo Schaller, Halle (Saale)

Haftungsausschluss

Es gilt ausschließlich die durch die Organe beschlossene Fassung.

© September 2024

Alle Rechte beim VdWg

Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt e.V.

